



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis

5. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg am 26. Mai 2024	1	Bekanntmachung Umweltamt	11
Dritte Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 19 Sonneberg I und 20 Hildburghausen II/ Sonneberg II für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01. September 2024	6	Informationen zum Badegewässer „Waldbad Bernhardsthal“	12
Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2024	6	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 24.04.2024	12
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums	7	Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 29.04.2024	14
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg	8	Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses aus nichtöffentlichen Sitzungen	14
Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für das Wohnheim der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg	8	I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2024	17
Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin	9	Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 19.09.2023	18
		Stellenausschreibung Zweckverband Sonneberger Ausbildungszentrum	19

Amtliche Bekanntmachungen

5. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg am 26. Mai 2024

Wahlbekanntmachung

Bei der Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg am 26. Mai 2024 wurde folgendes Wahlergebnis durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29.05.2024 festgestellt:

Verhältnisswahl: Es waren mindestens zwei Wahlvorschläge zu der Wahl zugelassen.

Wahlberechtigte	47.768	(ohne Wahlschein: 39.463 / mit Wahlschein: 8.305)
Wähler	28.872	
Wahlbeteiligung	60,4 %	(2019: 56,1 %)
Ungültige Stimmabgaben	701	
Gültige Stimmabgaben	28.171	
Gültige Stimmen	83.729	

Auf die Wahlvorschläge entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen. Ferner bitte ich, die Angabe der Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag und die Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze sowie die Namen der Gewählten unter Angabe des Trägers dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen.

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Listenplatz	Nachnamen und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags	Stimmen
1	DIE LINKE	1	Schlammer, Uwe	1.275
		2	Baum, Isolde	1.070
		3	Stark, Linda	789
		4	Müller, Philipp	723
		5	Beck, Almuth	605
		6	Stammberger, Michael	409
		7	Scharfenberg, Manuela	99
		8	Heine, Thomas	230
		9	Greiner-Adam, Anka	363
		10	Bacigalupo, Enzo	38
		11	Frenzel, Silvia	114
		12	Greiner, Björn	238
		13	Nußpickel, Birgit	68
		14	Eichhorn, Steffen	45
		15	Zinner, Elke	164
		16	Jacob, Christian	376
		17	Bürger, Sylvia	54
		18	Schneider, Peter	46
		19	Eichhorn, Barbara	118
		20	Heinze, Juri	182
		21	Haude, Beate	47
		22	Pfüller, Julien	75

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Listenplatz	Nachnamen und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags	Stimmen
2	AfD	1	Graf, Falko	5.266
		2	Treutler, Jürgen	3.440
		3	Schliewe, Roland	3.430
		4	Groß, Andreas	343
		5	Wittig, Bernd	1.043
		6	Nimz, Kati	1.917
		7	Zeiler, Ulrich	602
		8	Heymann, Claus-Peter	511
		9	Brückner, Donald	60
		10	Homann, Marco	506
		11	Heß, Philipp	714
		12	Triebel-Cornelißen, Stephanie	235
		13	Engelhardt, Eric	139
		14	Dorst, Joachim	155
		15	Götz, Judith	338
		16	Krug, Bernd	110
		17	Mühle, Roland	104
		18	Greiner-Fuchs, Jens	109
		19	Roßbach, Kai	77
		20	Meusel, Sebastian	186
		21	Kaiser, Tino	512
		22	Bieberbach, Uwe	87
		23	Nigbur, Henry	39
		24	Jahn, Sven	289
		25	Schindhelm, Frank	115
		26	Hofmann, Andreas	388
		27	Baack, Andre	64
		28	Sesselmann, Robert	7.839

		29	Escher, Alexander	272
		30	Berger, Melanie	195
		Wahlvorschlag insgesamt		29.085

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Listenplatz	Nachnamen und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags	Stimmen
3	CDU	1	Tanzmeier, Christian	2.944
		2	Meißner, Beate	5.083
		3	Worm, Henry	2.421
		4	Meusel, Andreas	1.141
		5	Reißmann, Daniela	466
		6	Bätz, Uta	583
		7	Müller, Axel	267
		8	Fischer, Silke	412
		9	Dr. Reimann, Jens	498
		10	Jannusch, Angela	345
		11	Liebermann, Jacqueline	247
		12	Ellmer, Thomas	276
		13	Pawletta, Andreas	300
		14	Rädlein, Thomas	269
		15	Dr. Eichhorn, Fred	734
		16	Rosenbauer, Sven	121
		17	Greiner-Hiero, Jens	373
		18	Kramer-Büttner, Birgitt	203
		19	Eichhorn, Christian	236
		20	Eberth, Robert	218
		21	Bätz, Stephan	247
		22	Rosenbaum, Tobias	310
		23	Beuchel, George	226
		24	Otto, Heike	120
		25	Bätz, Falco Julian	48
		26	Schneider, Marcus	82
		27	Breitung, Steffen	145
		28	Büttner, Kai-Marian	52
		29	Tomisch, Mario	40
		30	Steiner, Nadine	64
		31	Schindhelm, Uwe	41
		32	Wangemann, Peter	75
		33	Baumbach, Detlef	57
		34	Müller, Arnd	137
		35	Stark, Klaus	33
		36	Scheler, Uwe	764
		37	Köpfer, Jürgen	520
		Wahlvorschlag insgesamt		20.098

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Listenplatz	Nachnamen und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags	Stimmen
4	SPD	1	Räder, Louis	616
		2	Schönheit, Anja	697
		3	Humann, Iris	574
		4	Hofmann, Thomas	91
		5	Mende, Michael	114
		6	Geyer, Sylva	52
		7	Schmidt, Marco	52
		8	Scherf, Ansgar	95
		9	Korn, Reiner	166
		10	Weinmar, Fabian	39
		11	Stenzel, Martin	137
		12	Drachsler, Andreas	60
		13	Oberender, Danny	34
		14	Anders, Sven	148
		15	Kühn, Stefan	215
		16	Bätz, Gerd	96
		17	Veen, Marco	25
		Wahlvorschlag insgesamt		3.211

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Listenplatz	Nachnamen und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags	Stimmen
5	GRÜNE	1	Büttner, Heidi	355
		2	Köllner, Steffen	191
		3	Schwalbach, Nancy	202
		4	Glockzin, Bernd	2
		5	Petermann, Lucia	252
		Wahlvorschlag insgesamt		

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Listenplatz	Nachnamen und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags	Stimmen
6	FDP	1	Oberender, Peter	467
		2	Fiedler, Hartmut	353
		3	Zapf, Andreas	320
		4	Trier, Christian	105
		Wahlvorschlag insgesamt		

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Listenplatz	Nachnamen und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags	Stimmen
7	BSW	1	Bauersachs, Janine	2.013
		2	Schröder, Thomas	1.769
		3	Winkler, Silke	1.247
		4	Kessel, Sandro	285
		5	End, Peter	207
		6	Fellmann, Leon	69
		7	Hausdörfer, Jannik	177
		8	Licht, Torsten	74
		9	von Nordheim, Kristin	43
		10	Häßler, Markus	70
		11	Meusel, Dirk	139
		12	Jasim, Badirkhan Khaleel	20
		13	Wicklein, Markus	26
		14	Bock, Michael	39
		15	Silen, Dieter	74
		16	Tóthné Zemen, Mónica	18
		17	Fischer, Peter	77
Wahlvorschlag insgesamt			6.347	

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Listenplatz	Nachnamen und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags	Stimmen
8	FREIE WÄHLERGE- MEINSCHAFT LK SON	1	Müller-Gothe, Ute	743
		2	Koch, Holger	581
		3	Welscher, Thomas	245
		4	Schwimmer, Mark	823
		5	Weigel, Angelika	169
		6	Lochner, Sven	105
		7	Scheler, Holger	647
		8	Matthäi, Heiko	1.002
Wahlvorschlag insgesamt			4.315	

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Listenplatz	Nachnamen und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags	Stimmen
9	PRO SON	1	Dr. Voigt, Heiko	4.596
		2	Haupt, Steffen	1.609
		3	Hähnlein, Steffen	1.466
		4	Dr. Franke, Manfred	307
		5	Thömmes, Thomas	197
		6	Kökow, Christian	618
		7	Püwert, Tobias	488
		8	Kremps, Ronny	189
		9	Ziegfeld, Tom	130
		10	Kremps, Hagen	50

	11	Döhler, Philipp	180
	12	Brückner, Marcel	105
	13	Bergmann, Steffen	274
	14	Müller, Thomas	168
	15	Reichenbacher, Sascha	347
	16	Michelis, Katrin	260
	17	Peterhänsel, Karola	314
	Wahlvorschlag insgesamt		11.298
	Insgesamt		83.729

Folgende Bewerber in den jeweiligen Wahlvorschlägen sind nach § 22 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz gewählt worden:

Listen-Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
1	DIE LINKE		8,51	3
		Schlammer, Uwe		
		Baum, Isolde		
		Stark, Linda		

Listen-Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
2	AfD		34,74	14
		Sesselmann, Robert		
		Graf, Falko		
		Treutler, Jürgen		
		Schlieve, Roland		
		Nimz, Kati		
		Wittig, Bernd		
		Heß, Philipp		
		Zeiler, Ulrich		
		Kaiser, Tino		
		Heymann, Claus-Peter		
		Homann, Marco		
		Hofmann, Andreas		
		Groß, Andreas		
		Götz, Judith		

Listen-Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
3	CDU		24,00	10
		Meißner, Beate		
		Tanzmeier, Christian		
		Worm, Henry		
		Meusel, Andreas		
		Scheler, Uwe		
		Dr. Eichhorn, Fred		
		Bätz, Uta		
		Körper, Jürgen		
		Dr. Reimann, Jens		
		Reißmann, Daniela		

Listen-Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
4	SPD		3,83	2
		Schönheit, Anja		
		Räder, Louis		

Listen-Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
6	FDP		1,49	1
		Oberender, Peter		

Listen-Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
7	BSW		7,58	3
		Bauersachs, Janine		
		Schröder, Thomas		
		Winkler, Silke		

Listen-Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
8	FREIE WÄHLERGE- MEINSCHAFT LK SON		5,15	2
		Matthäi, Heiko		
		Schwimmer, Mark		

Listen-Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
9	PRO SON		13,49	5
		Dr. Voigt, Heiko		
		Haupt, Steffen		
		Hähnlein, Steffen		
		Kökow, Christian		
		Püwert, Tobias		

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen nachfolgend genannten Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar,**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Sonneberg, den 03. Juni 2024

Dr. Andreas Höfner
Wahlleiter für die Wahl der Kreistagsmitglieder
des Landkreises Sonneberg

Dritte Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 19 Sonneberg I und 20 Hildburghausen II/Sonneberg II für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01. September 2024

Öffentliche Sitzung der Wahlkreisausschüsse für den Wahlkreis 19 Sonneberg I und für den Wahlkreis 20 Hildburghausen II/Sonneberg II

Die öffentliche Sitzung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis 19 Sonneberg I findet am

05. Juli 2024 um 9.30 Uhr

und die öffentliche Sitzung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis 20 Hildburghausen II/Sonneberg II findet am

05. Juli 2024 um 10.00 Uhr

**jeweils im Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66,
96515 Sonneberg, Sitzungssaal,**

statt.

Tagesordnung beider Sitzungen:

- 1. Entscheidung über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge**
- 2. Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge**

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Sonneberg, den 22.05.2024

Dr. Andreas Höfner

Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2024

Gemäß §§ 114 i.V.m. 55 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt der Landkreis Sonneberg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit **98.734.399 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

11.175.181 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.590.000 € festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach §§ 25 ff. Thüringer Finanzausgleichsgesetz umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 28.062.771 EUR festgesetzt.

Die Kreisumlage wird in von-Hundert-Sätzen aus dem vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Umlagegrundlagen bemessen:

Steuerkraftmesszahl	51.963.250 EUR
+ Schlüsselzuweisungen	12.858.859 EUR
./. Finanzausgleichsumlage	333.515 EUR
= Umlagegrundlagen	64.488.594 EUR

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 43,516 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Sonneberg, den 03.06.2024

Landkreis Sonneberg

Robert Sesselmann

Landrat

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk zur Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg

Die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2024 wurde in der Sitzung des Kreistages am 24.04.2024 beschlossen und umgehend beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Anzeige gebracht.

Mit Schreiben vom 22.05.2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt die Ausfertigung und Bekanntmachung zugelassen.

Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 03.06.2024 ausgefertigt.

Hinweise

Nach § 57 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ist gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Die Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg und der Haushaltsplan 2024 liegen in der Zeit vom 07.06.2024 bis zum 24.06.2024 im Dienstgebäude des

Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Zimmer 237 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan 2024 wird bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2024 zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Außerdem kann die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg eingesehen werden.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg schriftlich, unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 03.06.2024

Sesselmann

Landrat

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums

Auf der Grundlage der §§ 98 Absatz 1, 99 Absatz 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 42 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2021 (GVBl. S. 215) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 24.04.2024 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung

Die Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums vom 26.11.2007 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft.

Sonneberg, den 02. Mai 2024

Landkreis Sonneberg

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg

Auf der Grundlage der §§ 98 Absatz 1, 99 Absatz 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 42 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2021 (GVBl. S. 215) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 24.04.2024 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung

Die Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg vom 26.11.2007 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft. Sonneberg, den 02. Mai 2024

Landkreis Sonneberg
Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für das Wohnheim der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg

Auf der Grundlage der §§ 98 Absatz 1, 99 Absatz 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Wohnheims der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg vom 19.09.2001 hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in der Sitzung am 24.04.2024 die folgende Gebührensatzung für das Wohnheim der Staatlichen Berufsbildenden Schule beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Wohnheim der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Der Landkreis Sonneberg legt die Entrichtung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes gemäß § 7 der Benutzungssatzung fest. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Nutzer des Wohnheims
2. Bei minderjährigen Personen sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 3 Gebühren

1. Die Nutzungsgebühr beträgt 65,00 Euro je Woche (Wochengebühr).
2. Bei tageweiser Nutzung beträgt die Gebühr 14,20 Euro je Tag (Tagesgebühr).
3. Mit Aushändigung des Wohnraumschlüssels wird eine Kautions von 50,00 Euro eingezogen. Bei Rückgabe wird die Kautions wieder ausgehändigt.
4. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Bereitstellung von Bettwäsche beträgt 3,00 Euro pro Garnitur.
5. Bei entsprechender Verfügbarkeit kann auf Wunsch eine Einzelbelegung im Doppelzimmer erfolgen. Hierfür wird zusätzlich zur Nutzungsgebühr ein Aufschlag von 5 Euro pro Tag bzw. 25 Euro pro Woche erhoben.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Benutzers in das Wohnheim und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Benutzers.
2. Die Wochengebühr wird wöchentlich erhoben und ist an jedem Dienstag der Woche fällig. Bei tageweiser Nutzung sind die Gebühren 2 Tage nach der Aufnahme ins Wohnheim fällig. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Bereitstellung von Bettwäsche wird nach der Bereitstellung gemeinsam mit der jeweiligen Wochen- oder Tagesgebühr fällig.

§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenerhöhung, Gebührenerlass

1. Die Wochengebühr wird pro Tag, an dem der Benutzer das Wohnheim aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt nicht nutzt, um ein Fünftel ermäßigt, soweit eine anderweitige Vergabe des Wohnheimplatzes erfolgt. Erfolgt keine anderweitige Vergabe, beträgt die Ermäßigung pro Tag der Nichtnutzung ein Zehntel der Wochengebühr.
2. Für Benutzer, die trotz erfolgter Anmeldung unentschuldigt fehlen, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.
3. Für Benutzer, die nicht unter die Regelungen des § 4 Nr. 3 Punkte I. bis VI. der Benutzungssatzung fallen, wird eine um 50 von Hundert erhöhte Tagesgebühr nach § 3 Absatz 2 erhoben.
4. Für Nutzungen im Rahmen der Völkerverständigung, Maßnahmen des Jugendamtes oder im Rahmen von Partnerschaften des Landkreises kann der Landrat die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
5. Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Wochengebühr und die Tagesgebühr ermäßigt werden. Besondere Umstände liegen vor, wenn die Nutzung des Wohnheimes aufgrund von Umständen, welche im Verantwortungsbereich des Landkreises Sonneberg liegen, nur eingeschränkt möglich ist (z.B. aufgrund von Bauarbeiten). Die Entscheidung über die Ermäßigung liegt bei der Leitung des Wohnheims.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.09.2001, zuletzt geändert am 02.11.2015 außer Kraft.

Sonneberg, den 02. Mai 2024

Landkreis Sonneberg
Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin

Präambel

Mit Kreistagsbeschluss vom 29.11.2023, Beschluss - Nr. 0505/30/2023 wurde der Landrat des Landkreises Sonneberg beauftragt, eine „Richtlinie zur Gewährung eines Stipendiums für Humanmedizinstudenten“ zur Sicherung der medizinischen Versorgung im Landkreis zu erarbeiten. Mit der folgenden Richtlinie möchte der Landkreis dem nachkommen und beginnend ab dem Wintersemester 2024/25 jährlich bis zu zwei Stipendien in Höhe von monatlich 300,00 € für die Dauer von maximal fünf Jahren an Studierende der Humanmedizin vergeben.

Als Gegenleistung soll sich der Stipendiat verpflichten, im Landkreis Sonneberg sowohl praktische Teile der Ausbildung zu absolvieren, als auch im Anschluss eine Hausarztpraxis zu übernehmen oder zu gründen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

- (1) Der Landkreis Sonneberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2024/25, jährlich maximal 2 Studenten der Humanmedizin ein Stipendium.
- (2) Die Gewährung des Stipendiums ist hauptsächlich an die Verpflichtung des Empfängers gebunden, nach erfolgreichem Abschluss der ärztlichen Ausbildung eine Facharztausbildung zum Allgemeinmediziner und im Rahmen derer den 24-monatigen Teil der medizinischen hausärztlichen Versorgung im Landkreis zu absolvieren, sowie anschließend eine Hausarztpraxis im Landkreis zu übernehmen oder zu gründen, alternativ und sofern vakant eine Anstellung als Arzt im Gesundheitsamt des Landkreises anzunehmen und diese Tätigkeit für die Dauer von mindestens drei Jahren auszuüben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Sonneberg auf Grund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zugangsvoraussetzung der Gewährung eines Stipendiums

Das Stipendium können Studenten auf Antrag erhalten, die

- vorzugsweise aus dem Landkreis Sonneberg stammen,
- im Studiengang Humanmedizin an einer deutschen Universität oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, eingeschrieben sind,
- in Deutschland uneingeschränkt leben und arbeiten dürfen (Niederlassungserlaubnis für Nicht-EU-Staatsangehörige erforderlich),
- sich verpflichten, die Facharztausbildung Allgemeinmedizin direkt im Anschluss an das Studium zu beginnen und die hierbei zu absolvierende Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung in einer ermächtigten Praxis eines im Landkreis Sonneberg niedergelassenen Allgemeinmediziners zu absolvieren, sofern hierzu jeweils die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

- sich verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Facharztausbildung eine Hausarztpraxis im Landkreis Sonneberg zu übernehmen oder zu gründen.

§ 3 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

- (1) Das Stipendium wird grundsätzlich als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht nur in den im § 7 genannten Ausnahmefällen oder diesen vergleichbaren Fällen.
- (2) Das Stipendium soll erstmalig ab dem Wintersemester 2024/25 gewährt werden. Es beträgt monatlich 300,00 € (in Worten: dreihundert Euro) und soll beginnend ab dem 1. Studienjahr bis zum Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO gezahlt werden, längstens jedoch für die Dauer von 60 Monaten.
- (3) Die Zahlung erfolgt monatlich durch bargeldlose Überweisung auf das Konto der Stipendiaten. Eine Abtretung der Forderung wird ausgeschlossen.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten während des Förderzeitraumes

- (1) Die Stipendiaten sind verpflichtet, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelzeit abgelegt werden. Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich zu vereinbaren und begründen keinen Anspruch auf eine verlängerte Förderdauer.
- (2) Ferner sind die Stipendiaten verpflichtet, dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich die folgenden Nachweise in deutscher Sprache im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen:
 - während des Studiums für jedes Semester die jeweilige Immatrikulationsbescheinigung,
 - das Zeugnis über das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen,
 - einen geeigneten Nachweis über den Beginn des praktischen Jahres
 - das Zeugnis über das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung nach § 33 ÄApprO.
- (3) Die Stipendiaten haben jegliche Änderungen des Studienverlaufs (z.B. Nichtbestehen von Prüfungsteilen, Abbruch des Medizinstudiums oder sonstige Abweichungen des geplanten Studienverlaufs) sowie Zeiten der Beurlaubung, eines Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes oder der Elternzeit, sofern diese länger als drei Monate andauern, dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei bestehender Möglichkeit soll das praktische Jahr der Ausbildung (PJ) in einer geeigneten Einrichtung im Landkreis Sonneberg stattfinden.
- (5) Die Stipendiaten sind ferner verpflichtet, dem Landkreis Sonneberg unverzüglich jegliche Änderung deren Anschrift oder deren Kontoverbindung mitzuteilen.
- (6) Die Stipendiaten sind verpflichtet, jegliche andere Fördermöglichkeiten nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn diese nicht dazu führen, dass sie Verpflichtungen nach dieser Richtlinie nicht einhalten können.

§ 5 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraums

- (1) Die Stipendiaten sind verpflichtet, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Dritten Teils der ärztlichen Ausbildung eine Facharztausbildung zum Allgemeinmediziner zu beginnen und hierüber dem Landkreis Sonneberg unverzüglich einen geeigneten Nachweis vorzulegen. In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis Sonneberg kann von der Pflicht der Unmittelbarkeit abgesehen werden. In einem solchen Fall ist spätestens innerhalb eines Jahres mit der Facharztausbildung zu beginnen. Das Fortbestehen der Facharztausbildung ist jährlich in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Im Rahmen der Facharztausbildung sind die Stipendiaten verpflichtet, den Teil der ambulanten hausärztlichen Versorgung in einer im Landkreis Sonneberg hierzu ermächtigten Praxis oder Einrichtung zu absolvieren. Sofern der Weiterbildungsteil der ambulanten hausärztlichen Versorgung aus Gründen, die nicht in der Person der Stipendiaten liegen, tatsächlich nicht im Landkreis Sonneberg möglich sein sollte, werden diese bei Nachweis der Unmöglichkeit von dieser Pflicht frei. In diesem Fall verlängert sich die Pflicht gemäß § 5 (5) insgesamt auf mindestens 5 Jahre (somit 60 Monate). Der Beginn und Ort dieses Teils sind dem Landkreis Sonneberg nachzuweisen.
- (3) Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung der Facharztausbildung ist dem Landkreis Sonneberg durch Vorlegen der Anerkennungsurkunde im Original oder einer beglaubigten Kopie unverzüglich nachzuweisen.
- (4) Der Abbruch der Facharztausbildung oder dessen Nichtbestehen sind dem Landkreis Sonneberg ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Änderungen der Meldeanschrift.
- (5) Nach erfolgreich abgeschlossener Facharztausbildung sind die Stipendiaten verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten eine Hausarztpraxis im Landkreis Sonneberg zu übernehmen oder zu gründen. Alternativ und sofern vakant kann auch eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg aufgenommen werden. Sofern beides aus Gründen, die nicht in der Person der Stipendiaten liegen, tatsächlich nicht möglich sein sollte, soll eine ärztliche Tätigkeit in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder einem Krankenhaus auf dem Gebiet des Landkreises ausgeübt werden. In jedem Fall soll die Tätigkeit mindestens drei Jahre (somit 36 Monate) im Landkreis Sonneberg andauern.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- (1) Der Landkreis Sonneberg ist berechtigt, die Zahlung des Stipendiums solange auszusetzen, wie die Verpflichtungen gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.
- (2) Ein Recht zur Aussetzung der Zahlung des Stipendiums steht dem Landkreis Sonneberg ferner für Zeiten zu, in denen das Studium für eine Zeitraum länger als 3 Monate unterbrochen werden sollte, insbesondere wegen Beurlaubung, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit. Unterbrechungen können im Einzelfall auf Antrag zur einer Verlängerung des Förderzeitraumes führen, wobei sich hierdurch die maximale Höchstförderdauer von 60 Monaten nicht erhöht.

- (3) Die Gewährung des Stipendiums wird im Ganzen eingestellt, wenn
 - die gemäß § 4 (2) geschuldeten Nachweise nicht vorgelegt werden und eine durch Mahnung zur Abhilfe bestimmte Frist abgelaufen oder sonst erfolglos geblieben ist,
 - das Studium vorzeitig abgebrochen oder aus einem anderen Grund nicht weitergeführt wird,
 - aus anderen wichtigen Gründen eine Förderung nicht mehr gewährt werden kann,
 - entgegen der Verpflichtung gemäß § 4 (6) weitere Förderungen in Anspruch genommen werden, die den Verpflichtungen dieser Richtlinie entgegenstehen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des Landkreises Sonneberg, die bisher geleisteten Zahlungen gemäß § 7 zurückzufordern.

§ 7 Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Das Stipendium ist auf Anforderung zurückzuzahlen, wenn
 - seitens des Landkreis Sonneberg festgestellt wurde, dass die Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums gemäß § 2 nicht vorgelegen haben,
 - die Gewährung des Stipendiums gemäß § 6 (3) im Ganzen eingestellt wird,
 - die Prüfung der Ärztlichen Ausbildung endgültig nicht bestanden wurde,
 - durch den Landkreis Sonneberg festgestellt wird, dass die Verpflichtungen gemäß § 5 (1), (2) oder (5) nicht erfüllt wurden,
 - die geschuldete Facharztausbildung abgebrochen oder nicht erfolgreich bestanden wurde.
- (2) Sofern die gemäß § 5 (2) oder § 5 (5) geschuldeten Pflichten anteilig erfüllt wurden, ist das Stipendium nur anteilig zurückzuzahlen, wobei für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung einer dieser Pflichten 1/60 des Stipendiums zurückzuzahlen ist.
- (3) Im Falle einer Rückzahlungspflicht ist der Rückforderungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an / beginnend 30 Tage nach Zugang der Aufforderung zur Rückzahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (4) In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Stipendiaten kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Sonneberg nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).

§ 8 Antragstellung

- (1) Das Stipendium ist beim Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg zu beantragen. Der Antrag hat bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres, in dem die Förderung beginnen soll, schriftlich zu erfolgen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Formloses Bewerbungsschreiben
 - Lebenslauf
 - Motivationsschreiben, ggf. Empfehlungsschreiben
 - Kopie Personalausweis
 - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung im Original

- Zeugnis über die Hochschulreife im Original oder beglaubigte Kopie
 - Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
 - bei ausländischen Bewerbern zusätzlich: Nachweis des Beherrschens der Deutschen Sprache mindestens B2 Niveau sowie Aufenthaltstitel.
- (3) Das Auswahlgremium sichtet die Bewerbungen, lädt zu den Auswahlgesprächen und führt diese. Es erarbeitet im pflichtgemäßen Ermessen Vorschläge an den Landrat zur Vergabe des Stipendiums.
- (4) Die Entscheidung auf Gewährung eines Stipendiums trifft der Landrat auf Vorschlag des Auswahlgremiums im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Auswahlverfahren

- (1) Die Prüfung der eingehenden Bewerbungen wird durch ein Auswahlgremium vorgenommen. Dieses wird vom Landrat des Landkreises Sonneberg berufen und besteht aus den folgenden Vertretern des Landkreises Sonneberg:
- dem Hauptamtlichen Beigeordneten
 - dem Amtsleiter für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 - der medizinischen Leitung des Gesundheitsamtes
 - einem Vertreter des Thüringer Hausärzterverbandes e. V.
 - einem Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung
 - den Fraktionsvorsitzenden des Kreistages.
- (2) Besonderer Wert bei der Auswahl wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Motivation, Hausarzt zu werden, und regionalen Bezug zum Landkreis gelegt sowie ggf. bereits vorhandenes soziales Engagement.

§ 10 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche in dieser Richtlinie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 15. Mai 2024

Robert Sesselmann
Landrat

Bekanntmachung

In den Jahren 2024 und 2025 sind Biotoppflegemaßnahmen (Wiesenmahd mit Mahdgutberäumung einschließlich Beseitigung junger Anfluggehölze) im Auftrag des Umweltamtes vorgesehen.

Gemäß § 65 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden haben insbesondere das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten (§§ 65 Abs.3 BNatSchG, 30 Abs.1 ThürNatG). Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zum Zwecke der dort durchzuführenden Maßnahmen in angemessener Frist zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen (§§ 65 Abs.3 BNatSchG, 30 Abs.2 ThürNatG).

Die in den Jahren 2024/2025 durchzuführenden Biotoppflegemaßnahmen betreffen auch folgende Grundstücke, deren Eigentümer zum Teil nicht ermittelt werden konnten:

- Stadt Lauscha, Gemarkung Ernstthal: Flurstücke Nr. 357/3, 367/4, 518/2, 518/3, 518/4, 519/1, 520/1, 521/3, 521/4, 521/5, 522/3, 522/4, 522/5, 523/1, 524/1, 525/1, 526/3, 526/4, 527/1, 528/1, 529/1, 530/1

- Stadt Lauscha, Gemarkung Lauscha: Flurstücke Nr. 536/2, 537/2, 537/3, 538 sowie das Befahren des Flurstücks Nr. 352/101
- Stadt Steinach, Gemarkung Steinach: Flurstücke Nr. 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Geiersthal, Flur 1: Flurstücke Nr. 144, 155/1
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Geiersthal, Flur 3: Flurstücke Nr. 268, 269/1, 288/2, 289, 290, 291
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Geiersthal, Flur 4: Flurstücke Nr. 533/3, 535/1, 535/2, 538
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Igelshieb, Flurstücke Nr. 599, 601, 602, 553, 555, 558
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Steinheid, Flurstücke Nr. 1305/8, 1305/9, 1305/10, 1305/17, 1308/6
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Wallendorf: Flurstücke Nr. 297/21, 297/22, 297/23, 297/24, 297/25, 297/26, 297/27, 297/29, 297/30

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden hiermit im Wege der öffentlichen Bekanntmachung über die geplanten Biotoppflegemaßnahmen in den Jahren 2024 und 2025 sowie das hierfür notwendige Betreten und Nutzen der Grundstücke benachrichtigt.

Informationen zum Badegewässer „Waldbad Bernhardsthal“

Das natürliche Badegewässer „Waldbad Bernhardsthal“ befindet sich ca. 500 Meter südwestlich der Stadt Neuhaus am Rennweg in einem Waldgebiet an der Landstraße L 281 innerhalb einer baulich abgegrenzten Freizeitanlage. Das Gewässer hat eine Fläche von ca. 5.500 m² und wird über mehrere oberflächennahe Zuflüsse aus dem Quellgebiet der Steinachquelle gespeist. Der Uferbereich des Badegewässers ist größtenteils mit Bitumen und Beton befestigt und von Wiesenflächen umgeben.

Die behördliche Überwachung des Gewässers hat bisher keine Beanstandungen oder Anhaltspunkte für den Eintrag von Verschmutzungen ergeben. Somit waren auch keine behördlichen Schutzmaßnahmen (wie z. B. Badeverbote) notwendig.

Aktuelle Einstufung der EU*:



Ausgezeichnete Qualität

*Die Einstufung erfolgt über ein statistisches Verfahren, in das alle Werte der letzten 4 Jahre eingehen.

Insgesamt verfügbare Bewertungskategorien:



Aktuelle Messwerte aus der laufenden Saison sowie weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/gesundheit/badegewaesser>

Ansprechpartner beim Gesundheitsamt für dieses Badegewässer ist:

Herr Beck; Tel.: 03675 / 871 240

(E-Mail: hygiene@lkson.de)

Während der Badesaison (15.05. bis 15.09.) werden an dieser Stelle bei Bedarf aktuelle Informationen (z. B. eventuelle Qualitätsbeeinträchtigungen) zu diesem Badegewässer veröffentlicht. Die Überwachung des Badegewässers durch das Gesundheitsamt erfolgt in der Regel einmal monatlich durch eine Ortsbesichtigung und die Entnahme einer Wasserprobe, die zur Untersuchung an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz eingesandt wird.

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 24.04.2024

Beschluss - Nr. 553/34/2024

Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages der AfD-Kreistagsfraktion auf die Tagesordnung

Der Kreistag beschließt:

„Der Dringlichkeitsantrag der AfD-Kreistagsfraktion ‚Abschaffung der Vollstreckung der Rundfunkbeiträge für kreisangehörige Gemeinden ohne eigene Vollstreckungsstelle‘ wird nicht auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 24.04.2024 aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 554/34/2024

Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 24.04.2024

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 24.04.2024 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 555/34/2024

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 18.12.2023

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 18.12.2023 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 556/34/2024

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 28.02.2024

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 28.02.2024 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 557/34/2024

Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages

Der Kreistag beschließt:

„Die Beschlüsse - Nr. 227/20/2012 und 273/24/2013 des Kreistages, Legislatur 2009-2014, der Beschluss - Nr. 107/08/2015 des Kreistages, Legislatur 2014-2019, sowie die Beschlüsse - Nr. 41/03/2019, 42/03/2019, 44/03/2019, 45/03/2019, 76/05/2019, 179/10/2020, 218/12/2021, 226/13/2021, 278/16/2021, 296/17/2021, 309/18/2021, 310/18/2021, 311/18/2021, 325/19/2022, 326/19/2022, 327/19/2022, 329/19/2022, 357/21/2022, 358/21/2022, 429/25/2023, 430/25/2023, 454/27/2023, 455/27/2023, 456/27/2023, 480/29/2023, 481/29/2023, 523/31/2023, 524/31/2023 des Kreistages, Legislatur 2019-2024, werden in der gefassten Form (ohne Anlagen) bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 558/34/2024

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 559/34/2024

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 560/34/2024

Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für das Wohnheim der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für das Wohnheim der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 561/34/2024

Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin

Der Kreistag beschließt:

„Die seitens der Verwaltung ausgearbeitete ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin‘ wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 562/34/2024

Antrag der Kreistagsfraktion CDU

Antrag zum Haushaltsplan 2024 des Landkreises Sonneberg, mit Ergänzung der Kreistagsfraktion Pro LK SON/FDP

Der Kreistag beschließt:

„1. Die Haushaltsstelle 16000.83300 ‚Umlage an den Rettungsdienstzweckverband‘ wird von 1.200.000 € auf 400.000 € gekürzt.

2. Im Einzelplan 4 erfolgt eine 1 %-ige Kürzung von Ausgabeansätzen. Die konkreten Haushaltsstellen, welche von dieser Kürzung betroffen sind, sind noch zu definieren.
3. Die Haushaltsstelle 90000.07200 ‚Kreisumlage‘ wird von 28.262.771 € auf 28.062.771 € gekürzt.
4. Die Haushaltsstelle 91000.86000 Zuführung zum Vermögenshaushalt wird um 870.000 € auf 2.875.004 € erhöht.
5. Im Vermögenshaushalt wird im Einzelplan 1, Gliederungsabschnitt 13000, eine Haushaltsstelle in Höhe von 70.000 € geschaffen, welche dringende Um- und Ausbaumaßnahmen (Elektrik, Brandmeldeanlage) an der Halle des Brand- und Katastrophenschutzes auf dem Gelände der SBBS ermöglicht.
6. Im Einzelplan 3 des Vermögenshaushaltes wird eine Haushaltsstelle aufgenommen und mit 800.000 € untersetzt. Hiervon erfolgt ein bereits im Kreisausschuss vom 10.04.2024 besprochener Gebäudeerwerb einer entsprechenden Liegenschaft zur Lösung der Problematik Brand- und Katastrophenschutz.
7. Auf Grundlage des Depotbestandes des Deutschen Spielzeugmuseums Sonneberg ist ein Sammlungskonzept zu erarbeiten, um die zwingend zu deponierenden Exponate zu ermitteln.
8. Nach dem Erwerb der besagten Liegenschaft werden zeitnah die Bestände aller Außenlager / Depots des Deutschen Spielzeugmuseums Sonneberg aufgelöst und in die zu erwerbende Liegenschaft eingelagert.
9. Das Konzept zur Sanierung und Erweiterung des Deutschen Spielzeugmuseums, auf dessen Grundlage die Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis Sonneberg und Stadt Sonneberg erstellt wurde, welche die Grundlage für die öffentliche Förderung bildet, ist fortzuschreiben.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 563/34/2024

Eckwertebeschluss zum Zuschussbudget im Einzelplan 2

Der Kreistag beschließt:

„Im Einzelplan 2 wird ein Zuschussbudget in Höhe von 258.716,00 EUR festgesetzt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 564/34/2024

Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg - Haushaltsplan

Der Kreistag beschließt:

„Die Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg nebst Haushaltsplan werden beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 565/34/2024

Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg - Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Kreistag beschließt:

„Der Finanzplan (2024 - 2027) und das Investitionsprogramm werden beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 575/34/2024

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr. 571/34/2024 des Kreistages Sonneberg vom 24.04.2024 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 571/34/2024

Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20-OV 3/24 Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 03 Rohbau

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20-OV 3/24 Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 03 Rohbau erfolgt die Zuschlagserteilung an die Firma:

BAUWI Bau und Beton GmbH

Hauptstraße 357

98529 Suhl-Wichtshausen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 29.04.2024

Beschluss - Nr. 165/29/2024

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der geänderten Tagesordnung vom 29.04.2024

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die geänderte Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.04.2024 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 166/29/2024

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.03.2024 - öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.03.2024 - öffentlicher Teil - wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 167/29/2024

Erteilung von Rederecht

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Herrn Thomas Triebel von der Bundesagentur für Arbeit wird Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 168/29/2024

Verlängerung der Laufzeit des Teilfachplanes nach § 80 SGB VIII: Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe 2021 bis 2024

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Laufzeit des aktuell gültigen Teilfachplanes: Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe 2021 bis 2024 wird bis zum 31.12.2025 verlängert.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 169/29/2024

Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für die 3. Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, sich am Interessenbekundungsverfahren für die 3. Förderperiode des Bundesprogramms ‚Demokratie leben!‘ zu beteiligen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen: Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2020

Beschluss - Nr. 21/04/2020

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Referatsleiterin im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Angela Lorenz, wird Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 22/04/2020

Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Sonneberg

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Dem Kreistag des Landkreises Sonneberg wird empfohlen, die Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Sonneberg zu beschließen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen: Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2020

Beschluss - Nr. 26/05/2020

Vorberatung des Haushaltsplanes des Landkreises Sonneberg 2020 (Kinder- und Jugendhilfe)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Sonneberg

nimmt Kenntnis vom vorliegenden Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg 2020 und empfiehlt dem Kreistag Sonneberg, diesem bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 seine Zustimmung zu erteilen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen: Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.11.2020

Beschluss - Nr. 41/08/2020

Vorberatung zum 1. Nachtrag Haushaltsplan 2020 (Kinder- und Jugendhilfe)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Sonneberg

nimmt Kenntnis vom vorliegenden 1. Nachtrag zum Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg 2020 und empfiehlt dem Kreistag Sonneberg, diesem bei der Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung 2020 seine Zustimmung zu erteilen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen: Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 01.03.2021

Beschluss - Nr. 55/10/2021

Vorberatung des Haushaltsplanes des Landkreises Sonneberg 2021 (Kinder- und Jugendhilfe)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Sonneberg

nimmt Kenntnis vom vorliegenden Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg 2021 und empfiehlt dem Kreistag Sonneberg, diesem bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 seine Zustimmung zu erteilen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen: Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2021

Beschluss - Nr. 75/14/2021

Vorberatung des Haushaltsplanes des Landkreises Sonneberg 2022 (Kinder- und Jugendhilfe)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Beschlussvorschlag:

„Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Sonneberg nimmt Kenntnis vom vorliegenden Haushaltsplan

des Landkreises Sonneberg 2022 sowie der pauschalen Kürzung im Gliederungsabschnitt 45100 in Höhe von 48.155,00 EUR und empfiehlt dem Kreistag Sonneberg, diesem bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 seine Zustimmung zu erteilen.“

wird abgelehnt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen: Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 31.01.2021

Beschluss - Nr. 81/15/2022

Vorberatung des Haushaltsplanes des Landkreises Sonneberg 2022 (Kinder- und Jugendhilfe)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Beschlusstext:

„Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Sonneberg

nimmt Kenntnis vom vorliegenden Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg 2022 und empfiehlt dem Kreistag Sonneberg, diesem bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 seine Zustimmung zu erteilen.“

wird abgelehnt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen: Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 26.09.2022

Beschluss - Nr. 103/19/2022

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Dem Bürgermeister der Stadt Neuhaus am Rennweg, Herrn Uwe Scheler, der Amtsleiterin, Frau Silke Kümmerling, dem Geschäftsführer des Diakoniewerkes der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V., Herrn Klaus Stark, sowie dem Bereichsleiter, Herrn Heiko Wendel, wird Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 104/19/2022

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Dem Projektbeauftragten der KGSt, Herrn Peter Lukaszcyk, wird Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 105/19/2022

Kurzbegutachtung im Vorgriff auf die Stellenbemessung im ASD des Jugendamtes im Landratsamt des Landkreises Sonneberg

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Kurzbegutachtung im Vorgriff auf die Stellenbemessung im ASD des Jugendamtes im Landratsamt des Landkreises Sonneberg nimmt der Ausschuss zustimmend zur Kenntnis. Auf der Grundlage des vorliegenden Kurzgutachtens beauftragt der Ausschuss die Verwaltung, die Empfehlungen der KGSt umzusetzen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen: Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.02.2023

Beschluss - Nr. 119/22/2023

Vorberatung des Haushaltsplanes des Landkreises Sonneberg 2023 (Kinder- und Jugendhilfe)

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Sonneberg

nimmt Kenntnis vom vorliegenden Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg 2023 und empfiehlt dem Kreistag Sonneberg, diesem bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023 seine Zustimmung zu erteilen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen: Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.07.2023

Beschluss - Nr. 134/24/2023

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Dem Bürgermeister der Stadt Neuhaus am Rennweg, Herrn Uwe Scheler, wird Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen: Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 11.09.2023

Beschluss - Nr. 141/25/2023

Feststellen der Dringlichkeit des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2023

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Dringlichkeit des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2023 wird festgestellt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 142/25/2023

Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und Landesprogramm „Denk bunt“

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„1. Der Landrat wird beauftragt, fristwährend den gebundenen Antrag zum Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘ und dem Landesprogramm ‚Denk bunt‘ bei den zuständigen Behörden zu stellen sowie die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Sollte dies nicht erfolgen, ist umgehend eine Sitzung des Kreistages einzuberufen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung jeweils in der derzeit geltenden Fassung sowie § 10 und 11 der Verbandssatzung in der Fassung vom 07. Juni 1995, zuletzt geändert am 03. Januar 2014, erlässt der Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.600 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 343.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahme

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlage

Für das Haushaltsjahr 2024 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 40.500 Euro festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird eine Investitionsumlage in Höhe von 30.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Sonneberg, den 27.05.2024

Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“
Robert Sesselmann
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende Haushaltssatzung am 13.05.2024 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Mit Bescheid vom 22.05.2024 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt nach § 36 Abs. 1 Thür. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der §§ 65 Abs. 2 Nr. 1, 118 Abs. 1 und

123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 100.000,00 €. Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 27.05.2024 ausgefertigt. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2024 und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 10.06.2024 - 24.06.2024 im Dienstgebäude des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 249, während der Öffnungszeiten des Landratsamtes zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2024 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 27.05.2024

Robert Sesselmann
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 19.09.2023

Beschluss - Nr. 192/26/2023

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 19.09.2023 wird bestätigt.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 193/26/2023

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.01.2023

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 30.01.2023 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 194/26/2023

Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2019 wird nach § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 195/26/2023

Entlastung des Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Schmitz, wird auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 196/26/2023

Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2020 wird nach § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 197/26/2023

Entlastung des Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter-Schmitz, wird auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2020 Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 198/26/2023

Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2021 wird nach § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 199/26/2023

Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Schmitz, und dem Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Heiko Voigt, wird auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2021 Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 200/26/2023

Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘.

2. Zur Durchführung der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sonneberg übergeben.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 201/26/2023

Erteilung von Rederecht für Herrn Dr. Peter Kroll

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Geschäftsführer der 4pi Systeme GmbH, Herrn Dr. Peter Kroll, wird in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ am 19.09.2023 Rederecht erteilt.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 202/26/2023

Fördermittelanträge für die Sanierung der Kuppel von Haus 7

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die notwendigen Fördermittelanträge für die Baumaßnahme ‚Sanierung Kuppel Haus 7 der Sternwarte Sonneberg‘ zu stellen.“

Sonneberg, den 19.09.2023

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung Zweckverband Sonneberger Ausbildungszentrum

Der Zweckverband Sonneberger Ausbildungszentrum sucht ab sofort eine(n)

Diplomsozialpädagogen/- pädagogin (FH) (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit.

Das Sonneberger Ausbildungszentrum sucht schnellstmöglich eine/einen Sozialpädagogen/-pädagogin in Voll- oder Teilzeit für die Betreuung und Begleitung von Schülern im Rahmen der Berufseinstiegsbegleitung am Standort Sonneberg.

Die Berufseinstiegsbegleitung hat zum Ziel, die Chancen der Schüler auf einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung deutlich zu verbessern und diese zu stabilisieren. Zur Zielgruppe gehören junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen und/oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.

Aufgaben:

Die in der Berufseinstiegsbegleitung wahrzunehmenden Aufgaben sind wie folgt:

- Unterstützung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler beim Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule
- Unterstützung der beruflichen Orientierung und Berufswahl
- Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung in Übergangszeiten zwischen Schule und Berufsausbildung
- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.

Anforderungen:

- Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter/in bzw. Diplom-Sozialpädagoge/ in oder einen vergleichbaren Abschluss
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit Schülern, Eltern, Lehrern
- fundierte Computerkenntnisse
- Engagement, Durchsetzungsvermögen, Einsatzfreudigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs- Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) richten Sie an:

Zweckverband Sonneberger Ausbildungszentrum

Geschäftsleitung

Friedrich-Engels-Str. 156

96515 Sonneberg

oder per Mail: info@sazzv.de

